

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 01	S0146/04	04.05.2004
zum/zur		
F0060/04		
Bezeichnung		
Reinigungsleistungen - Vertragserfüllung		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		11.05.2004

Die Verträge zur Vergabe der Reinigungsleistungen (einschl. Abwasch und Essenausgabe) in Verbindung mit Personalüberleitungen für die Kinder- und Jugendeinrichtungen wurden mit der DS0868/02 und der DS0082/02 im Stadtrat mit Beschluss 2380-66(III)03 vom 8. Mai 2003 beschlossen. Davon unberührt sind die Reinigungsverträge für Schulen. Diese enden zum 07. Juli 2004 nach einer Laufzeit von 3 Jahren. Der Vergabevorgang für Reinigungsleistungen ab 01. August 2004 (unter Berücksichtigung der Ferienzeit) steht kurz vor dem Abschluss. Eine Personalüberleitung nach § 613 a BGB ist nicht relevant.

1. Wie sind die Verträge mit den Firmen hinsichtlich der ab 01. Juli 2004 zu garantierenden Arbeitsleistungen an den Schulen und Kindertagesstätten gestaltet? Welche vereinbarten Leistungsreduzierungen bewirken, dass die Arbeitszeit der Reinigungskräfte und Küchenhilfen mehr als halbiert werden kann?

Gemäß dem Vertrag zu Reinigungsleistungen mit Essenausgabe und Abwasch ist der Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen nach Leistungsbeschreibung und zusätzlichen Vertragsbedingungen verpflichtet.

Die Leistungsbeschreibung umfasst im Wesentlichen:

- die Reinigung nach vorgegebenen m² Fläche als auch die einzelnen Arbeitsvorgänge in Verbindung mit der Reinigungshäufigkeit,
- Essenausgabe (Kalt- und Warm- sowie Tiefkühlkost),
- Abwasch.

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen beinhalten allgemeine Regelungen (z. B. besonderes Kündigungsrecht bei strafrechtlichen Tatbeständen).

Der Auftragnehmer ist für die Laufzeit des Vertrages, hier 3 Jahre beginnend ab 1. Juli 2003, verpflichtet, o. g. Leistungen zu erbringen. Eine Leistungsreduzierung ab 1. Juli 2004 ist vertraglich nicht vorgesehen und auch vonseiten der Stadt nicht angestrebt.

2. Wie sehen die Überleitungsverträge für das städtische Personal aus? Liegen Ihnen von allen übergeleiteten Personen die schriftliche Zustimmung für die Überleitung in die Privatfirmen vor?

In den Personalüberleitungsverträgen (s. Anlage) ist u. a. Folgendes festgelegt:

- Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen geändert werden.
- Kündigungen aus betrieblichen Gründen sind für die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschluss ausgeschlossen.
- Bei der Vergütung und Urlaubsregelung wurde für ein Jahr die Wahrung des Besitzstandes festgeschrieben.

In § 2 Abs. 2 Satz 2 des Personalüberleitungsvertrages ist geregelt:

„Kündigungen aus betrieblichen Gründen sind auf die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschluss ausgeschlossen.“

Aus juristischer Sicht ist die besagte Klausel eindeutig. Das betrifft auch beabsichtigte betriebsbedingte Änderungskündigungen. Demnach wäre auch eine solche Änderungskündigung in der Zeit vor dem 1. Juli 2004 ausgeschlossen. Wirkung kann eine solche Kündigung erst nach dem 30. Juni 2004 entfalten unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist. Einvernehmliche Änderungen zum 1. Juli 2004 sind nicht ausgeschlossen.

Dem gegebenen Hinweis, dass seit einigen Wochen die übergeleiteten Mitarbeiterinnen mit Änderungskündigungen konfrontiert werden, wird von Seiten der Verwaltung umgehend nachgegangen.

Nach § 613 a Abs. 5 BGB hat der bisherige Arbeitgeber die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Überganges,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Überganges für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Dieses Schreiben wurde allen betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung an die Firmen übergeben.

Entsprechend § 613 a Abs. 6 BGB kann der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Abs. 5 schriftlich widersprechen. Eine andere Möglichkeit ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Übernahme nicht extra zugestimmt werden muss, sondern nur die Nichtübernahme durch einen Widerspruch bekundet werden muss.

Somit muss der zweite Satz der Frage verneint werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieses gesetzlich auch nicht gefordert ist.

3. Hat die Stadtverwaltung in den zurückliegenden sechs Monaten kontrolliert, ob die Reinigungsfirmen ihre vertraglichen Leistungen erbringen? Welche Erkenntnisse wurden gewonnen?

Gemäß dem zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der jeweiligen Firma geschlossenen Reinigungsvertrag ist die ordnungsgemäße und qualitätsgerechte Durchführung der Dienstleistungen von der Leitung der Einrichtung zu bescheinigen und der monatlichen Rechnungslegung beizufügen. Bei etwaigen Mängelanzeigen, die bisher keine gravierenden Ausmaße angenommen haben, wird seitens FB 03 sofort reagiert und im gegenseitigen Einvernehmen der Mangel abgestellt bzw. behoben.

4. Wie stehen Sie zu der Tatsache, dass es mindestens eine Firma gibt, die den Zuschlag für Reinigungsleistungen und Personalüberleitung erhalten hat, die nicht einmal ein Büro in Magdeburg unterhält?

Die Zuschlagserteilung an die jeweiligen Firmen erfolgte durch o. g. Stadtratsbeschluss, welcher nachfolgend durch die Verwaltung umgesetzt wurde. Vergaberechtlich ist die fehlende Ortsansässigkeit kein Ausschlusskriterium. Der Zuschlag hat auf das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen.

Holger Platz

Anlage

Scananlage